



Wegleitung für Vereine und Stiftungen

Grundlagen

Bei der Staatssteuer und der direkten Bundessteuer unterliegen Vereine und Stiftungen im Kanton und in den Gemeinden den Gewinn- und Kapitalsteuern (§ 1 lit. b StG und § 54 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StG) und im Bund der Gewinnsteuer (Art. 1 Bst. b sowie Art. 49 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG). Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Verein oder die Stiftung im Handelsregister eingetragen ist oder nicht.

Der Vorstand des Vereins ist nach Art. 69a ZGB verpflichtet, Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins zu führen. Ist der Verein zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet, finden die Vorschriften des Obligationenrechts zur kaufmännischen Buchführung nach Art. 957 Abs. 1 OR Anwendung. Liegt keine Eintragungspflicht ins Handelsregister vor, besteht die vereinfachte Buchführungspflicht nach Art. 957 Abs. 2 OR. Die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung nach Art. 957 Abs. 3 OR gelten sowohl für die kaufmännische wie auch für die vereinfachte Buchführungspflicht.

Stiftungen sind gemäss Art. 83a ZGB zur Buchführung verpflichtet. Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar. Grundlage für die Festsetzung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Eigenkapitals bildet die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Steuergesetze sehen jedoch diverse Abweichungen gegenüber dem in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinn (§ 69 Abs. 1 und 2 StG resp. Art. 66 Abs. 1 und 2 DBG) und dem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital (§ 81 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StG) vor. Das Steuererklärungsformular dient der Überleitung vom Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung zum steuerbaren Reingewinn resp. vom Eigenkapital gemäss Bilanz zum steuerbaren Eigenkapital. Auf die Besonderheiten wird im Folgenden eingegangen.

Reingewinn

Ziffer 1 – handelsrechtlicher Reingewinn

Ausgangslage für die steuerliche Gewinnermittlung ist der Reingewinn oder -verlust gemäss Saldo der Erfolgsrechnung. Keine Rolle spielt dabei, ob das Geschäftsjahr exakt zwölf Monate bzw. mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

Ziffer 2 – Aufrechnungen

Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, sowie für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens verbunden sind (Art. 63 DBG). Steuerlich sind Rückstellungen nur dann geschäftsmässig begründet, wenn mit ihrer Beanspruchung dereinst ernsthaft gerechnet werden muss und sie somit der Sicherung unmittelbar drohender und nicht bloss künftiger Risiken dienen. Rückstellungen zur Absicherung bloss künftiger Geschäftsrisiken sind steuerlich nicht abzugsfähig. In der Praxis bilden Vereine häufig Rückstellungen und Reserven für zukünftige Projekte oder Anlässe oder nehmen Einlagen in Spezialfonds vor. Diese Rückstellungen, Reserven und Einlagen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Werden in einem Geschäftsjahr in der Jahresrechnung solche nicht geschäftsmässig begründeten Rückstellungen, Reserven oder Einlagen gebildet oder erhöht, ist der Betrag der Bildung oder Erhöhung in der Steuererklärung in Ziffer 2.1 aufzurechnen.

Für die Ermittlung der steuerlich zulässigen Abschreibungen sind die Normalsätze, die im Merkblatt A 1995 der ESTV festgelegt sind, massgebend. Steuerlich nicht abzugsfähige Abschreibungen sind in Ziffer 2.2 aufzurechnen.

Bei Stiftungen sind Auslagen, die nicht den Stiftungszweck erfüllen, nicht abziehbar und in Ziffer 2.4 zu deklarieren. Darunter fallen beispielsweise Renten, die der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht dienen oder voraussetzungslose und ausserhalb des Rahmens von Art. 335 Abs. 1 ZGB liegende Zuwendungen von Familienstiftungen an ihre Begünstigten.

Ebenfalls aufzurechnen sind Vorteilszuwendungen an Vereinsmitglieder oder Nahestehende. Werden beispielsweise Liegenschaften oder andere Wirtschaftsgüter den Begünstigten unentgeltlich oder zu einem unter dem Marktmietwert liegenden Wert zur Benutzung überlassen, ist die Differenz zwischen dem Marktwert und dem tatsächlich bezahlten Betrag in Ziffer 2.4 zu deklarieren.

Ziffer 4 – Abzüge

In der Jahresrechnung verbuchte Auflösungen oder Verminderungen von in Vorjahren steuerlich aufgerechneten Rückstellungen, Reserven, Einlagen und Abschreibungen können in Ziffer 4.1 abgezogen werden.

In der Erfolgsrechnung als Ertrag verbuchte Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse (Ziffer 4.2) sowie Einlagen in das Stiftungsvermögen (Ziffer 4.4) werden nicht zum steuerbaren Gewinn

gerechnet und sind deshalb abzuziehen. Davon abzugrenzen sind Beiträge, für die eine Gegenleistung (z.B. Sponsoring) erfolgt. Solche Erträge dürfen nicht abgezogen werden.

Ziffer 9 – Überschuss der Mitgliederbeiträge

Eine Besonderheit bei der steuerlichen Gewinnermittlung von Vereinen ist, dass Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet werden. Zu den steuerbaren Einkünften zählen hingegen (nicht abschliessend):

- Betriebsgewinne (Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft und dergleichen)
- Bruttoeinnahmen aus Liegenschaften (vgl. auch Ausführungen zu Ziffer 2.4)
- Finanzerträge
- Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen (Theatervorstellungen, Konzerte, Lottos usw.)

Im Gegenzug können beim Aufwand nur diejenigen Auslagen vollumfänglich in Abzug gebracht werden, die den steuerbaren Erträgen zuzuordnen sind. Andere Aufwendungen können nur abgezogen werden, soweit sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (§ 69 Abs. 2 StG resp. Art. 66 Abs. 2 DBG). Es empfiehlt sich deshalb, die handelsrechtliche Erfolgsrechnung in zwei Sparten zu führen. Eine Sparte mit den steuerbaren Erträgen und den Aufwendungen, welche mit der Erzielung dieser Erträge im Zusammenhang stehen und eine zweite Sparte mit den Mitgliederbeiträgen, von welchen die nicht mit der Erzielung der steuerbaren Erträge zusammenhängenden Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

In Ziffer 9.1 werden die in der Erfolgsrechnung des Vereins als Erträge erfassten Mitgliederbeiträge deklariert, in Ziffer 9.2 die Aufwendungen, die nicht für die Erzielung der steuerbaren Erträge erforderlich waren. Liegt ein Überschuss der Mitgliederbeiträge vor (positives Ergebnis), kann dieser Überschuss in Ziffer 4.3 vom steuerbaren Reingewinn in Abzug gebracht werden. Der Steuererklärung ist bei der Beanspruchung dieses Abzugs eine nachvollziehbare Spartenrechnung beizulegen.

Ziffer 10 – Eigenkapital

Bei der Kapitalsteuer werden die Vermögenswerte nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet (§ 81 Abs. 2 StG).

Ziffer 11 – Bewertungsdifferenzen Liegenschaften

Liegenschaften sind zu den für die natürlichen Personen massgebenden Verkehrswerten steuerbar. Die Ermittlung der steuerbaren Werte wird vom Regierungsrat in einer Weisung an die Steuerbehörden festgelegt (Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte, veröffentlicht im Zürcher Steuerbuch). Den für die Liegenschaft massgebenden Wert resp. das Formular zu dessen Ermittlung gibt das Gemeindesteueramt der Liegenschaftsgemeinde auf Anfrage hin bekannt.

Die Differenz zwischen diesem Vermögenssteuerwert (Ziffer 11.1) und dem Buchwert (Ziffer 11.2) wird in Ziffer 11.3 zum Eigenkapital gemäss Bilanz hinzugerechnet.

Ziffer 12 – Als Gewinn besteuerte stille Reserven

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, bilden Vereine in der Praxis häufig Rückstellungen und Reserven für zukünftige Projekte oder Anlässe oder nehmen Einlagen in Spezialfonds vor. Diese und weitere geschäftsmässig nicht begründete und als Gewinn besteuerte Rückstellungen, Reserven und Einlagen gelten steuerlich nicht als Fremdkapital, sondern bilden Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals (Vermögens). Der Bestand solcher in der Bilanz ausgewiesener Rückstellungen und dergleichen ist in Ziffer 12.1 zu deklarieren. Ebenso ist der Bestand der steuerlich aufgerechneten Abschreibungen (vgl. Ausführungen zu den Ziffern 2.2 und 4.1) in Ziffer 12.2 zum steuerbaren Eigenkapital hinzuzurechnen.

Steuerfreibeträge

Bei der direkten Bundessteuer werden Gewinne unter 5'000 Franken nicht besteuert (Art. 71 Abs. 2 DBG). Bei den Staats- und Gemeindesteuern liegen die Freibeträge beim steuerbaren Gewinn bei 10'000 Franken (§ 76 Abs. 2 StG) und beim steuerbaren Eigenkapital bei 100'000 Franken (§ 82 Abs. 2 StG). Werden diese Schwellenwerte überschritten, erfolgt die Besteuerung des gesamten steuerbaren Reingewinns resp. steuerbaren Eigenkapitals. Wurde ein Steuererklärungsformular zugestellt, ist es auch dann vollständig ausgefüllt einzureichen, wenn die Freibeträge nicht überschritten werden.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Die Steuerfreigrenze von 20'000 Franken für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken kann unabhängig vom Rechtskleid der juristischen Person (typischerweise von Vereinen und Stiftungen) in Anspruch genommen werden. Werden ideelle Zwecke verfolgt und beträgt der Gewinn höchstens 20'000 Franken, so ist keine Gewinnsteuer zu entrichten. Wird dieser Betrag überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar.

Als ideell gelten etwa politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Zwecke. Wer ideelle Zwecke verfolgt, ist nicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst oder für die seiner Interessenssphäre angehörigen Personen bedacht. Sobald eine juristische Person ihren Mitgliedern, Beteiligten oder ihr nahstehenden Personen einen geldwerten (wirtschaftlichen) Vorteil verschafft, liegt kein ideeller Zweck mehr vor.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit von juristischen Personen, die einen ideellen Zweck verfolgen, ist nur in untergeordnetem Umfang möglich und darf nicht der eigentliche Zweck der juristischen Person sein. Zulässig ist z.B. das Führen eines Verpflegungsstandes anlässlich eines Fussballmatches durch einen Fussballverein.

Juristische Personen, deren Gewinn höchstens 20'000 Franken beträgt und die ideelle Zwecke verfolgen, können beantragen, dass dieser Gewinn nicht besteuert wird. Dem schriftlichen, zusammen mit der Steuererklärung einzureichenden Antrag ist eine Kopie der Statuten beizulegen, aus welchen hervorgeht, dass die juristische Person einen ideellen Zweck im obengenannten Sinne verfolgt und dass deren Gewinn ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Bei Auflösung der juristischen Person hat das Vermögen deshalb an eine andere juristische Person mit vergleichbarer Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung in den Statuten festzuhalten ist.

Rückerstattung Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzuverlangen. Das hierfür erforderliche Antragsformular 25 ist auf www.estv.admin.ch aufrufbar. Voraussetzung der Rückerstattung ist die ordnungsgemässe Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte.

